

Informationen zur Hundesteuersatzung

Wie viel Hundesteuer muss ich für meinen vierbeinigen Freund zahlen?

Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund 42,00 € jährlich. Für den zweiten Hund 72,00 € und für den dritten und jeden weiteren Hund 96,00 € jährlich.

„Gefährliche Hunde?“

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der Stadt (Ordnungsamt).

Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen.

Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

- Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
- American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- American Bulldog
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Kangal (Karabash)
- Kaukasischer Owtscharka
- Rottweiler

Gefährlich sind auch Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Wann ist die Hundehaltung steuerfrei bzw. um die Hälfte ermäßigt?

Steuerbefreiung

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
2. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 und 2 zu ermäßigen.
3. Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

Wann melde ich meinen Hund an bzw. ab?

Jeder über zwei Monate alte Hund ist steuerpflichtig und muss innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt angemeldet werden. Sie können dies schriftlich oder persönlich erledigen.

Hundesteuer - wofür zahle ich sie? Welche Verpflichtungen habe ich?

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. So soll die Hundesteuer dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen.

Wir möchten Sie daher eindringlich ermahnen, die unerfreuliche Hinterlassenschaft Ihres Hundes sofort zu beseitigen.

Muss mein Hund die Hundemarke immer tragen?

Sie erhalten für Ihren Hund eine Hundemarke. Diese Marke ist der sichtbare Nachweis, dass Ihr Hund ordnungsgemäß bei der Stadt gemeldet ist.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den Beauftragten der Stadt die Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Hundemarke ist grundsätzlich für die Dauer der Hundehaltung gültig. Bei Verlust wird Ihnen eine Ersatzmarke ausgehändigt.

Wohin wende ich mich in Zweifelsfragen?

Die Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter des Fachdienstes Steuern und Gebühren, Riedbahnstraße 6, Telefon 06150/400-1105 und -1103, stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Auskunft zur Verfügung.